

Als Rechtsmittelgrund wird die Verletzung des Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (im Folgenden: GMV) geltend gemacht.

Das Gericht habe bei der Beurteilung der Verwechslungsgefahr in rechtsfehlerhafter Weise keine umfassende Gesamtabwägung aller relevanten Faktoren vorgenommen. Es habe durch die Annahme einer hochgradigen klanglichen und schriftbildlichen Ähnlichkeit der sich gegenüberstehenden Zeichen, die wiederum in rechtsfehlerhafter Weise zustande gekommen sei, geurteilt, dass diese Ähnlichkeit durch den vorhandenen begrifflichen Unterschied nicht neutralisiert werden kann, was entsprechend ebenfalls einem Rechtsfehler unterliege. Weiterhin habe das Gericht die geringe Kennzeichnungskraft der älteren Marke nicht in rechtlich einwandfreier Weise gewürdigt. Das Gericht habe insofern Art. 8 Abs. 1 Buchst. b GMV rechtsfehlerhaft angewandt und damit Gemeinschaftsrecht verletzt.

Insbesondere habe das Gericht auch nicht hinreichend berücksichtigt, dass die zu vergleichenden Zeichen CLINAIR und CLINA wesentliche aus Rechtsgründen zu berücksichtigende klangliche und schriftbildliche Unterschiede aufwiesen, und dass die ältere Marke CLINAIR einen ebenfalls aus Rechtsgründen zu berücksichtigenden besonderen Sinngehalt aufweise, der der jüngeren Marke gänzlich fehle. Das Gericht habe ebenfalls unberücksichtigt gelassen, dass der Bestandteil „CLIN“ eine deutliche Kennzeichnungsschwäche aufweise und daher den Gesamteindruck der Marke CLINAIR aus Rechtsgründen nur schwach prägen könne. Aus diesem Grund könne wiederum die alleinige Übereinstimmung in diesem Bestandteil aus Rechtsgründen nicht ausreichen, um eine Verwechslungsgefahr gem. Art. 8 Abs. 1 Buchst. b GMV zu begründen, zumal die vorhandenen klanglichen, schriftbildlichen und begrifflichen Unterschiede nicht unerheblich seien.

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 21. Dezember 2009 von Mehmet Salih Bayramoglu gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz (Zweite Kammer) vom 24. September 2009 in der Rechtssache T-110/09, Bayramoglu/Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union**

**(Rechtssache C-28/10 P)**

(2010/C 80/29)

Verfahrenssprache: Englisch

#### **Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführer:* Mehmet Salih Bayramoglu (Prozessbevollmächtigter: A. Riza QC)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

#### **Anträge**

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- den Beschluss 2004/511/EG des Rates <sup>(1)</sup> aufzuheben, da er auf einer rechtswidrigen Untätigkeit unter Verstoß gegen Art. 189 EG-Vertrag in Verbindung mit den Art. 5 und 6 des Vertrags über die Europäische Union in Bezug auf das Recht des türkischen zyprischen Volkes, an den Europawahlen teilzunehmen, beruht;
- festzustellen, dass die sechs von der Republik Zypern (Republic of Cyprus) nach dem 6. Juni 2009 offiziell notifizierten und nach der gegenwärtigen Wahlordnung gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments die türkischen Zypriern nicht wie vom Gesetz verlangt repräsentieren.

#### **Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Nach Ansicht des Rechtsmittelführers hat das Gericht zu Unrecht entschieden, dass seine Klage verspätet erhoben worden sei. Die Rechtsprechung, auf die sich das Gericht gestützt habe, habe nicht den Fall betroffen, dass einem ganzen Volk das Grundrecht auf Teilnahme an Wahlen nicht gewährt worden sei, und auch nicht einen Beschluss, dessen rechtliche Prämisse gewesen sei, untätig zu bleiben und keine Regelung für Wahlen vorzusehen, statt das Recht auf Durchführung solcher Wahlen zu verschieben.

Er habe bei der Erhebung seiner Klage auch nicht unterlassen, sich auf das Vorliegen eines entschuldbaren Irrtums oder einen Fall höherer Gewalt zu berufen.

---

<sup>(1)</sup> Beschluss 2004/511/EG des Rates vom 10. Juni 2004 über die Vertretung des zyprischen Volkes im Europäischen Parlament im Falle einer Lösung der Zypern-Frage (ABl. L 211, S. 22).

---

**Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel (Luxemburg), eingereicht am 18. Januar 2010 — Heiko Koelzsch/Großherzogtum Luxemburg**

**(Rechtssache C-29/10)**

(2010/C 80/30)

Verfahrenssprache: Französisch

#### **Vorlegendes Gericht**

Cour d'appel